

Einführungsfall BGB-Allgemeiner Teil

Am 2.10. will sich Karl Kaiser (K) zu Beginn seines Jurastudiums ein möglichst preisgünstiges Dreigang-Fahrrad kaufen.

Auf seine Anfrage hin zeigt ihm der Fahrradhändler Vogel (V) sein billigstes Dreigang-Fahrrad, ein blaues Rad der Marke XY zum Preis von 300,- € Da es V's letztes Rad dieser Marke ist, K sich aber vor einer Kaufentscheidung noch andere Räder ansehen möchte, bittet K den V, ihm das Rad bis zum 4.10. zurückzustellen, was V auch tut.

Als K dem V am Morgen des 4.10. um 8 Uhr seine Entscheidung zum Kauf mitteilen möchte, ist das Geschäft noch geschlossen. Daher wirft er eine schriftliche Mitteilung in den Geschäftsbriefkasten des V.

Diese findet V erst am 5.10., da sie zwischen die Seiten eines Kataloges gerutscht war, den V wie üblich mit der Post am 4.10. gegen 10.30 Uhr aus dem Briefkasten genommen hatte, den er aber erst am 5.10. durchblättert.

Als K das Rad am 5.10. bezahlen und abholen möchte, weigert sich V, das Geld anzunehmen und das Rad zu übereignen. V meint, ein wirksamer Kaufvertrag sei niemals abgeschlossen worden, da sich K nicht rechtzeitig bei ihm gemeldet habe. Jetzt habe er auch kein Interesse mehr, einen neuen Kaufvertrag abzuschließen, da er einen Interessenten für das Rad habe, der bereit sei, 350,- € zu zahlen.

Kann K die Übereignung des Rades von V verlangen?

Fall 1

Mutter Regina gibt am Morgen ihrem 16-jährigen Sohn Kevin einige Briefe, die er auf dem Weg zur Schule zur Post bringen soll. Darunter ist auch ein Brief an den Sporthändler S, in dem Regina ein Trimmfahrrad bestellt. Kurz nachdem Kevin das Haus verlassen hat entscheidet sich Regina, in Zukunft doch besser Ausdauerläufe zu unternehmen und ruft Kevin nach, er solle den Brief an S nicht einwerfen. Da Kevin seine Mutter wegen Baulärms nicht verstehen kann, vielmehr denkt, sie wolle ihm nur zum Abschied nachwinken, wirft er den Brief mit den anderen in den Briefkasten. Erst am späten Abend des nächsten Tages erfährt Regina durch Zufall davon. Sie schickt sofort eine E-Mail an S, der auch eine Website mit Bestellmöglichkeit unterhält. In der E-Mail teilt sie S mit, dass sie die Bestellung des Fahrrades wegen eines Versehens ihres Sohnes nicht gelten lassen könne.

Als S am nächsten Morgen seine Mailbox öffnet, liest er die E-Mail von Regina. Daraufhin sucht er sich die Bestellung heraus, die zwar bereits am Vortag eingetroffen, von S aber noch nicht gelesen worden war und schreibt zurück, dass er auf Bezahlung und Abnahme des Fahrrades bestehen müsse.

Kann S die Bezahlung und Abnahme des Fahrrades verlangen?

Fall 2

Der V-Verlag übersendet dem Kaufmann K unaufgefordert ein Buch mit folgendem Begleitschreiben: “Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr! Wir gehen davon aus, dass das übersandte Buch Ihr Gefallen finden wird. Sollte dies wider Erwarten nicht zutreffen, so senden Sie das Buch innerhalb von zwei Wochen zurück. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass Sie es käuflich erwerben wollen.” Als K nach vier Wochen immer noch keine Reaktion gezeigt hat, mahnt der V-Verlag mit Anwaltsschreiben die Rechnung in Höhe von €34,90 an.

Muss K bezahlen?

Fall 3

Der Privatier Abel will sich von seinem Porsche Cabrio trennen. Mitte Januar bietet er das Fahrzeug dem Autohaus Meier zu einem sehr günstigen Preis an. Das Angebot ist bis zum 31. Januar befristet. Da sich der Firmeninhaber das gute Geschäft nicht entgehen lassen will, veranlasst er, dass dem Abel sofort die Annahme erklärt wird. Das Einschreiben gelangt am 22. Januar zur Post. Tags darauf, am 23. Januar, stirbt Abel bei einem Verkehrsunfall. Alleinerbe ist sein Sohn Erich, der von dem Angebot seines Vaters weiß.

Als der Postbote am 26. Januar, einem Dienstag, das Einschreiben zustellen will, ist Erich auf dem Weg zur Beerdigung. Der Postbote hinterlässt deshalb einen Benachrichtigungszettel mit dem Hinweis, dass das Einschreiben beim Postamt abgeholt werden kann. Als Erich von der Beerdigung zurückkehrt, bemerkt er den Zettel, holt das Einschreiben aber nicht ab. Er will den Sportwagen gerne selbst behalten.

Da Erich bis Anfang Februar nichts von sich hören lässt, erklärt Meier in einem einfachen Brief nochmals die Annahme des Angebots. Gleichzeitig bietet er Erich einen Porsche 924 zum Kauf an. Dieses Schreiben wirft die Sekretärin des Meier am 3. Februar um 22.00 Uhr bei Erich in den Briefkasten. Noch am selben Abend erinnert sich Meier, dass der Porsche bereits an einen anderen Kunden verkauft ist. Er steckt deshalb gegen 22.30 Uhr ein Schreiben in den Briefkasten des Erich, in dem er das Angebot über den Porsche 924 widerruft.

Am nächsten Morgen findet Erich beide Erklärungen in seinem Briefkasten. Er öffnet zuerst den Brief, der auch das Angebot über den Porsche 924 enthält. Erich ruft sofort bei Meier an und erklärt, der Porsche 924 solle sofort vorbeigebracht werden. Dagegen sei die Annahme des Kaufangebots seines Vaters verspätet. Meier meint unter Berufung auf § 132 BGB, das Einschreiben sei wirksam zugestellt.

1. Wie ist die Rechtslage?

2. Wie wäre die Rechtslage, wenn die Widerrufserklärung am 3. Februar um 24.00 Uhr von einem Dieb aus dem Briefkasten gestohlen worden wäre?

Fall 4

Die Rechtsanwältin Waltrude Wichtig ist begeisterte Sammlerin von seltenen Kunstbänden. Als sie am 1.6.2003 im Internet surft, entdeckt sie per Zufall die Homepage der Online-Buchhandlung www.onlinebücher.de und über diese eine Seite, auf der ein Buch über die Werke des berühmten Performancekünstlers Borkan Body angeboten wird. In der Beschreibung des Buches wird erwähnt, dass dieses aus Südafrika importiert werden muß, wo jeweils einzelne Exemplare nach Bedarf von dem Künstler persönlich hergestellt werden. Auch hat das Buch nach der Angabe auf der Internetseite einen stolzen Preis, es soll 2.500,- € kosten. Da Waltrude Wichtig als Strafverteidigerin gut verdient, schreckt sie der hohe Preis nicht. Sie will das Buch haben.

Die Internetseite, auf der das Buch angeboten wird, ist in zwei Felder aufgeteilt. Im oberen Feld ist das Buch mit den oben wiedergegebenen Angaben beschrieben. Das untere Feld bildet einen Link zur Bestellseite, auf der die notwendigen Angaben des Bestellers eingegeben werden müssen. Auf der gleichen Seite, und auch gleichzeitig mit diesem Bestellformular zu sehen, befinden sich wiederum zwei Links. Auf dem ersten der beiden, der etwa ein Drittel des Bildschirms einnimmt, steht:

**„Zu den Allgemeinen Lieferbedingungen von www.onlinebücher.de
- hier anklicken! Durch Ihre Bestellung erklären Sie sich mit diesen
einverstanden!“**

Darunter ist dann der Link angebracht, mit dem die Bestellung abgeschickt wird. Auf ihm steht: „Bestellung abschicken“. Da Waltrude inzwischen etwas in Eile ist, klickt sie, ohne die Allgemeinen Lieferbedingungen zu lesen, auf „Bestellung abschicken“. In den kurz gehaltenen und auf einer Bildschirmseite zu sehenden Lieferbedingungen findet sich auch folgende Ziffer:

§ 5 Bei Büchern, die aus dem Ausland besonders beschafft werden müssen, wird der Liefertermin nach Bestellung durch E-Mail mitgeteilt. Kann Lieferung erst nach mehr als 4 Monaten erfolgen, so behält sich www.onlinebücher.de vor, bei Wechselkursschwankungen einen entsprechend erhöhten Kaufpreis zu fordern. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des ursprünglichen Kaufpreises, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Nachdem ihr die Buchhandlung zunächst den Zugang ihrer Bestellung sofort bestätigt hat, findet Waltrude zwei Tage später auf ihrem Computer ein E-Mail der www.onlinebücher.de, in dem ihr mitgeteilt wird, dass ihre Bestellung angenommen worden sei. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Buches sei jedoch eine Lieferung erst Ende November 2003 möglich.

Da Waltrude während der nächsten Monate sehr viel Arbeit hat, vergisst sie ihre Bestellung völlig und ist umso mehr erfreut, als am 18.12.2003 der Postbote ein Paket mit dem Buch bei ihr abgeliefert. Allerdings währt ihre Freude nur kurz. In der beiliegenden Rechnung werden ihr 2.700,- € in Rechnung gestellt. Völlig perplex liest sie das beigegefügte Schreiben, in dem erklärt wird, dass aufgrund des Verfalls des Euro ein entsprechend erhöhter Kaufpreis gefordert werden müsse.

Seit einem Monat arbeitet Frau stud. iur. Schlau als Praktikantin in der Kanzlei der Frau Wichtig. Den Schock über die unerwartet hohe Rechnung noch in den Knochen bittet Frau Wichtig die Studentin um Überprüfung, ob sie diesen „unverschämten“ Preis tatsächlich zahlen müsse.

Erstellen Sie das Gutachten der Frau Schlau.

Fall 5

Kunstsammler K beauftragt den D, für ihn ein bestimmtes Bild bei dem Kunsthändler V zu erwerben. D soll aber den Namen des K nicht nennen, da K befürchtet, V werde im Hinblick auf die Sammelleidenschaft des K den Kaufpreis erhöhen.

D erklärt dem V bei den Vertragsverhandlungen, er handle für einen Auftraggeber, der ungenannt bleiben wolle; er selbst, D, wolle an dem Geschäft unbeteiligt bleiben. Schließlich kauft D das Bild von V für €25.000,-. Als K das Bild bei V abholen und bezahlen will, verweigert V die Lieferung des Bildes und die Annahme des Geldes.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Lieferung des Bildes?

Fall 6

Frau F, die vormals einen Kohlehandel betrieb, hat sich aus dem Geschäft zurückgezogen. Ihr Mann (M), der vermögenslos ist, betreibt das Geschäft weiter, wobei er im Namen seiner Frau auftritt. F weiß das, unternimmt aber nichts dagegen.

Als M an den Kunden K, der um die Geschäftspraxis beim Kohlehandel weiß, bestellte Kohle nicht zum vereinbarten Termin liefert, setzt K der F eine Nachfrist. Nach deren fruchtlosem Ablauf verlangt K von F Schadensersatz, weil er zu einem höheren Preis die Kohle anderweitig kaufen musste.

Zu Recht?

Fall 7

Der Unternehmer U ist sehr häufig auf Auslandsreise und kümmert sich deswegen nur oberflächlich um die Inlandsgeschäfte. Daher ist es ihm auch entgangen, dass seine Sekretärin A häufig Einrichtungsgegenstände bei dem Möbelhaus M im Namen von U bestellt, aber in die eigene Wohnung geschafft hat. Erst als A einmal einen Schreibtischstuhl bestellt und U zufällig die Auftragsbestätigung liest, geht ihm ein Licht auf. Er teilt M mit, die Bestellung sei ungültig.

1. Kann M Vertragserfüllung verlangen?

2. Kann M wahlweise auch A in Anspruch nehmen?

Fall 8

K erteilt S schriftlich Vollmacht, für ihn das Textverarbeitungsprogramm „Word“ zu erwerben. K wollte den S allerdings bitten, „Word Perfect“ anzuschaffen. Nur hat er, weil er mitten im Wort durch ein Telefonat unterbrochen wurde, den Zusatz „Perfect“ vergessen.

Variante 1:

S hat die Vollmacht erhalten, ist aber noch nicht tätig geworden. Was kann K hinsichtlich der Vollmacht unternehmen?

Variante 2:

S hat die Vollmacht erhalten und kurz darauf bei V ein Textverarbeitungsprogramm „Word“ im Namen des K gekauft, wobei er dem V die Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt hat. Wie ist die Rechtslage, wenn K, nachdem ihm der Sachverhalt bekannt geworden ist, von dem Geschäft nichts wissen will und deshalb die Vollmacht gegenüber S für unwirksam erklärt?

Fall 9

Der 16-jährige Gymnasiast Harald Huber erhält von seinen Eltern ein Taschengeld von monatlich €50,-. Davon spart er jeweils €10,- und kauft sich nach Jahresfrist mit dem Ersparten im Sporthaus Schuster einen Jogginganzug im Wert von €200,- zum Vorzugspreis von €150,-. Huber zahlt €100,- an. Über den Restkaufpreis wird eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Huber erhält den Anzug ausgehändigt. Seine Eltern sind von der Neuanschaffung nicht begeistert und verlangen die Rückgängigmachung des Kaufs. Huber nützt statt dessen eine günstige Gelegenheit und verkauft den Anzug seinem 17-jährigen Freund Johann Jahn für €180,-. Dieser nimmt den Anzug gleich mit und verspricht, seine Schuld am nächsten Samstag zu begleichen.

Nach einiger Zeit reut Huber der Verkauf. Kann er den Anzug herausverlangen?

Als Jahn nach der Bezahlung des Anzuges seine Freundin trifft, ist diese über die Neuanschaffung entsetzt. Er will deswegen das Geschäft mit Huber rückgängig machen. Dieser ist hierzu jedoch nicht bereit, weil er das Geld von Jahn für eine andere Anschaffung in einem Briefumschlag aufbewahrt.

Kann Jahn das an Huber und Huber das an Schuster bezahlte Geld zurückverlangen?

Fall 10

A ist Antiquitätenhändler. Da sein Geschäft nicht sehr gut geht, lässt er eine Vielzahl von Werbeprospekten drucken, die er vor dem Versand an die potentiellen Kunden persönlich unterschreibt. Von zahlreichen Unterschriftsleistungen ermüdet, übersieht A, dass er zugleich mit den Werbeprospekten auch ein ähnlich aussehendes Bestellformular für eine Rechenmaschine (Kaufpreis €250) des Büromaschinenhändlers C unterschreibt. Die von A mit der Versendung der Schriftstücke beauftragte Sekretärin bringt auch die unterschriebene Bestellung an C zur Post. Von dieser erhält A zwei Tage später eine Auftragsbestätigung über den Kauf der Rechenmaschine für €250. A teilt C sofort brieflich mit, wie es zu der irrtümlichen Bestellung gekommen ist, und erklärt, dass er eine Annahme der Rechenmaschine und die Zahlung des Kaufpreises ablehne. Durch ein Versehen der Post geht dieser Brief des A dem C erst 14 Tage später zu. C hat die Rechenmaschine vor Eingang des Schreibens bereits an A abgesandt. C verlangt nun Abnahme der Maschine durch A und Zahlung des Kaufpreises, mindestens aber Ersatz der Versandkosten und kostenlose Rücksendung der Maschine.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 11

Toralf Trödler betreibt einen Trödellden für Möbel, in dem er neben ein paar echt antiken Möbeln auch lediglich auf alt getrimmte Möbel verkauft. Eines Tages entdeckt Albert Abstauber bei T eine Kommode, die er als original barockes Möbelstück zu erkennen glaubt. Um den Preis nicht in die Höhe zu treiben, verschweigt er gegenüber Toralf seine Einschätzung. Beide verständigen sich schnell auf einen, wie Albert findet, äußerst günstigen „Schnäppchenpreis“. Da Albert nicht genügend Bargeld mit sich führt, kommen sie überein, dass er die Kommode am nächsten Tag gegen Zahlung des Kaufpreises erhalten soll. Noch am Abend wird Albert von einem Freund belehrt, dass es sich bei der Kommode tatsächlich nur um eine auf alt getrimmte Kommode handelt. Empört ruft er bei T an und erklärt diesem, dass er wegen seines Irrtums von dem Vertrag nichts mehr wissen wolle. Toralf besteht auf Bezahlung und meint, dass es allein „Alberts Problem“ sei, wenn er geglaubt habe, die Kommode sei echt antik.

Kann T von A Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Fall 13

Karla möchte sich einen gebrauchten Audi 80 kaufen. Sie geht deshalb zum Autohändler Vladimir. Dieser bietet ihr im Beisein seines Angestellten Adi, der bei Verkaufsverhandlungen stets mit anwesend ist, einen Pkw dieser Marke an. Karlas Frage, ob denn der Pkw unfallfrei sei, beantwortet Adi mit „ja“, obwohl er weiß, dass der besagte Audi bislang auf seine Unfallfreiheit nicht untersucht worden ist. Karla kauft daraufhin den Wagen. Später stellt sich heraus, dass der Pkw beim vorigen Halter einen schweren Unfall hatte.

Kann Karla den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten?

Fall 12

Kunstsammler Arndt will seine Lithographie „Regentag“ verkaufen. Deshalb inseriert er in der Morgenpost: „Verkaufe Lithographie ‚Regentag‘ für € 2.500. (Adresse, Telefonnummer).“ Kurz nach Auslieferung der Morgenpost am 25. November 2002 ruft bei ihm ein Herr Braun aus Potsdam an und erklärt, er nehme die Lithographie unter allen Umständen. Arndt erwidert Braun, er bekomme die Lithographie sicher, solle aber, da wohl noch andere Interessenten anrufen würden, das Ganze schriftlich bestätigen, damit er „etwas in der Hand habe“; B erklärt sich hiermit einverstanden.

Am nächsten Tag (26. November 2002) liegt ein Brief eines Herrn Praun aus Rostock in seinem Briefkasten. Darin ersucht Praun um sofortige Zusendung der Lithographie per Nachnahme. Arndt meint, Praun sei der Anrufer vom Vortag und schickt die Lithographie sogleich an ihn ab. Als dann am 27. November 2002 die Bestätigung des Braun eintrifft, bemerkt Arndt seinen Irrtum und verlangt das Bild unter Aufklärung der Sachlage sogleich von Praun zurück.

- 1. Wie ist die Rechtslage?**
- 2. Wie wäre die Rechtslage, wenn das Inserat keine Preisangaben enthalten und Braun bei seinem Anruf erklärt hätte, die Lithographie unter allen Umständen zu nehmen, egal was sie koste?**

Fall 14

Der Kläger bestellt bei der Beklagten, die ein Online-Kaufhaus für Computer betreibt, über das Internet einen Computer der Marke Apple Powermac G4 733 zu einem Bruttopreis von €334,90. Hierbei bezieht sich K auf den Preis, der zu dieser Zeit von der B auf ihrer Homepage unter der Rubrik „Preisbrecherangebote“ in einer entsprechenden Preisliste für den bestellten Computer genannt worden ist. Tatsächlich beläuft sich der Preis für den bestellten Rechner auf €3.349,-. Zu dem Preisunterschied ist es gekommen, weil aufgrund einer Formeländerung in der Software des Providers bei der Übertragung der Daten an diesen zusätzlich standardmäßig eine Kommastelle berücksichtigt wurde. Durch diese zusätzliche Kommasetzung verringerte sich der Preis jeden Artikels auf 10% des von der B tatsächlich geforderten Betrages.

Bereits eine Minute nach Eingang der von K aufgegebenen Bestellung wird diese von der B mit einer automatisierten Email bestätigt, in der es heißt: „Vielen Dank für Ihren Auftrag, den wir so schnell als möglich ausführen werden“. Am Folgetag weist die B den K in einer Email darauf hin, dass ihm falsche Preise für die von ihm bestellten Produkte übermittelt worden seien. Ferner teilt die B dem K die richtigen Preise mit und fragt an, ob er auch unter Zugrundelegung dieser an der Bestellung festhalte. K fordert demgegenüber die Lieferung des bestellten Rechners zum Preis von €334,90.

Zu Recht?